



**Satzung der Stadt Guben**  
**über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**  
**(Ehrungssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Guben auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, religiösem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, sollen nach den Maßgaben dieser Satzung geehrt werden.

**§1**

**Ehrungen der Stadt Guben**

- (1) Besondere Verdienste auf den in der Präambel genannten Gebieten können zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung durch die Stadtverordnetenversammlung wie folgt geehrt werden:
1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
  2. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben
  3. Verleihung einer Ehrennadel
  4. Verleihung einer Ehrenurkunde
  5. Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln
  6. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze
  7. Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen.

- (2) Vorschläge zur öffentlichen Würdigung von Verdiensten durch eine in Abs.1 genannte Ehrung, deren Verleihung nicht durch einen festen Zeitpunkt definiert ist, kann durch jede/n Einwohner/in, die/den Bürgermeister/in, die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und durch die Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher erfolgen.
- (3) Der Vorschlag muss in schriftlicher Form an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein und hinreichend begründet werden.
- (4) Zur Bewertung der Vorschläge bildet die Stadtverordnetenversammlung eine Arbeitsgruppe „Ehrungen“. Ihr gehört je ein Vertreter jeder Fraktion, die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die/der Bürgermeister/in an. Den Vorsitz führt die/der Bürgermeister/in.
- (5) Die Arbeitsgruppe „Ehrungen“ prüft die Voraussetzungen zur Ehrung und entscheidet, ob der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt wird. Wird von einer Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung abgesehen, so wird das Ergebnis mit der Begründung der/dem Vorschlagenden mitgeteilt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ehrung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder, insofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Die Verleihung der Ehrung erfolgt, insofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, in einem öffentlichen Rahmen durch die/den Bürgermeister/in.

## **§2**

### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste von der Stadt Guben zu vergebende Auszeichnung an eine Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um die Stadt Guben verdient gemacht hat.
- (2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder überdurchschnittliches Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das

Ansehen der Stadt Guben und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich ebenfalls um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Guben verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei weitem übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Guben überregional in Verbindung steht.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einer außerordentlich festlichen Veranstaltung der Stadt Guben oder einer außerordentlich festlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben. Die Verleihung wird durch eine Laudatio gewürdigt.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird nicht über den Tod hinaus verliehen; es ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (5) Den Ehrenbürgern der Stadt Guben wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Guben gewährt. Die Ehrenbürger werden zu den Festveranstaltungen der Stadt Guben und zu Festsitzungen der Stadtverordnetenversammlung eingeladen.
- (6) Das Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt gemäß §1 dieser Satzung.

### **§3**

#### **Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben**

- (1) Durch die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben werden natürliche oder juristische Personen geehrt, die sich auf einem in der Präambel dieser Satzung genannten Gebiet in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Guben und/oder um die Entwicklung des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben.
- (2) Das Verfahren zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben erfolgt gemäß §1 dieser Satzung.

## §4

### Verleihung einer Ehrennadel

- (1) Die Stadt Guben würdigt langjährige und außergewöhnliche Leistungen für das Zusammenleben in der Stadt durch persönlichen Einsatz für das Gemeinwohl mit der Verleihung der Ehrennadel.
- (2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel und trägt das farbige Wappen der Stadt mit Eichenlaub in den Farben Gold, Silber und Bronze sowie den Aufdruck „Ehrennadel“. Die Ehrennadel wird zusammen mit einer Verleihungsurkunde überreicht.
- (3) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrennadel erfolgt bis auf kommunalpolitisch Tätige gemäß §1 dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Guben will mit der Verleihung der Ehrennadel ebenfalls kommunalpolitische Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Mitglied der Ortsbeiräte, als Ortsvorsteher/in und/oder als hauptamtliche/n Bürgermeister/in würdigen, da die kommunalpolitisch Tätigen in besonderem Maße bereit waren, sich durch verantwortungsvolle politische Mitwirkung zugunsten der Stadt Guben einzusetzen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt:
  - in Bronze für zehnjährige Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung;  
im Ortsbeirat; als Ortsvorsteher/in;  
für achtjährige Tätigkeit als hauptamtliche/r Bürgermeister/in
  - in Silber für zwanzigjährige Tätigkeit in der Stadtverordneten-  
versammlung; im Ortsbeirat; als Ortsvorsteher/in;  
für sechzehnjährige Tätigkeit als hauptamtliche/r  
Bürgermeister/in
  - in Gold für dreißigjährige Tätigkeit in der  
Stadtverordnetenversammlung; im Ortsbeirat; als  
Ortsvorsteher/in; für vierundzwanzigjährige Tätigkeit als  
hauptamtliche/r Bürgermeister/in.

Dabei muss die kommunalpolitische Tätigkeit nicht zusammenhängend erfolgt sein.

- (6) Die Verleihung der Ehrennadeln für kommunalpolitisch Tätige erfolgt ebenfalls in einem festlichen Rahmen. Bei Verleihung einer Ehrennadel an eine/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in erfolgt die Verleihung und die Unterzeichnung der Verleihungsurkunde durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur der/dem Geehrten persönlich zu.

## **§5**

### **Verleihung einer Ehrenurkunde**

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit der Ehrenurkunde der Stadt Guben ausgezeichnet werden.
- (2) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt gemäß §1 dieser Satzung.

## **§6**

### **Errichtung von Stelen, Gedenksteinen und Gedenktafeln**

- (1) Mit der Errichtung einer Stele/ eines Gedenksteins/ einer Gedenktafel in Guben sollen Persönlichkeiten, die sich in beispielloser Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Guben besonders verdient gemacht haben, geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.
- (2) Bei der Auswahl dieser Form der Ehrung ist darauf zu achten, dass es seitens der zu ehrenden Persönlichkeit zum Standort einen unmittelbaren und nachgewiesenen Bezug gibt. Das Aufstellen im Zusammenhang mit einer Straßen-, Wege- oder Platzbenennung ist möglich. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Aufstellung einer Stele/ eines Gedenksteins/ einer Gedenktafel zu würdigen, sind noch lebende Angehörige vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.

- (3) Das Verfahren zum Beschluss zur Errichtung von Stelen, Gedenksteinen und Gedenktafeln erfolgt gemäß §1 dieser Satzung.

## **§7**

### **Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen**

- (1) Mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Guben sollen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Benennung zu würdigen, sind noch lebende Angehörige vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.
- (2) Bei der Auswahl der Namen ist die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die Namensgebung für die zu ehrende Person tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.
- (3) Das Verfahren zum Beschluss zur Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt gemäß §1 dieser Satzung.

## **§8**

### **Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen**

- (1) Vereine, Verbände, Unternehmen, Körperschaften und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Guben haben, werden jedes Jubiläum, das durch 25 teilbar ist mit einem Glückwunschsreiben des/der Bürgermeisters/in und einem, dem Anlass entsprechenden, Präsent gewürdigt. Ausschlaggebend für die Anerkennung des Jubiläums ist das Gründungsdatum des Vereins, Verbandes, Unternehmens, der Körperschaft oder der anderen Einrichtungen.
- (2) Nur bei der Stadtverwaltung angezeigte Jubiläen können auch gewürdigt werden.

## §9

### Entziehung von Ehrungen

- (1) Die Entziehung der Ehrungen im Sinne von § 1 kann von jedermann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften der Antragstellung entsprechend.
- (2) Eine Ehrung nach dieser Satzung ist zu entziehen, wenn die Ehrung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung im strafrechtlichen Sinne bewirkt wurde oder sich der Geehrte durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat, das der Stadt Guben in erheblichem Maße schadet. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere beim Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) vor.
- (3) Bei Entzug des Ehrenbürgerrechtes gelten die Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (4) Die/der Bürgermeister/in teilt der/dem Betroffenen die Aberkennung der Ehrung schriftlich mit.

## §10

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben vom 13.12.2013 außer Kraft.

Guben, den 03.12.2020



*Fred Mahro*  
*Bürgermeister*

